

Wegleitung zu Art. 2.1.5 und Art. 2.2.3 Ethik-Statut «Meldepflicht»

Mit dem Erlass des Ethik-Statuts und der Einrichtung der Meldestelle bei Swiss Sport Integrity wurde die Möglichkeit geschaffen, vermutete Ethikverstösse zu melden und damit ein Untersuchungsverfahren und gegebenenfalls ein Disziplinarverfahren mit Sanktionen auszulösen. Die Meldestelle von Swiss Sport Integrity steht allen Personen offen, die einen Vorfall oder Verdacht zu potenziellen Verstössen oder Missständen im Sport melden wollen. Personen mit einer Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion im Sport und nur diese sind indessen zur Meldung von Ethikverstössen verpflichtet. Die folgenden Ausführungen sollen beim Umgang mit der Meldepflicht in der Praxis helfen.

Auszüge Ethik-Statut des Schweizer Sports: Art. 2.1.5 und Art. 2.2.2 (Fassung vom 01.01.2025) lauten wie folgt:

2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht

¹Diesen Tatbestand erfüllt, wer durch ungenügende Beaufsichtigung oder ungenügende Sicherheitsvorkehrungen gegenüber einer von ihr betreuten Sportlerin oder eines von ihr betreuten Sportlers seine Fürsorgepflicht nicht erfüllt. Die fahrlässige Begehung dieser Tat kann sanktioniert werden.

²Eine Vernachlässigung der Fürsorgepflicht begeht ebenfalls:

- a. wer es unterlässt, die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Stärkung und Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der von ihr betreuten Sportlerinnen oder Sportler zu treffen;
- b. wer wahrnimmt, dass eine **von ihr betreute Sportlerin oder ein von ihr betreuter Sportler** Opfer eines mutmasslichen Ethikverstosses im Sinne von Artikel 2.1.1 – 2.1.4 ist und eine **Meldung an SSI unterlässt** und keine zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung oder gegen die Wiederholung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt;
- c. wer während des Trainings- oder Wettkampfbetriebs mit Minderjährigen als Trainerin bzw. Trainer oder Betreuerin bzw. Betreuer Suchtmittel konsumiert, so dass die Fürsorgepflicht nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen werden kann.

2.2.3 Vernachlässigung von Aufsichtspflichten

¹Diesen Tatbestand erfüllt, wer durch ungenügende Beaufsichtigung oder Kontrollen seine **durch die Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte einer Sportorganisation festgelegte Aufsichtspflicht** nicht erfüllt und damit dazu beiträgt, dass ein Ethikverstoss gemäss Art. 2 oder ein Missstand gemäss Art. 3 unentdeckt bleibt. Die fahrlässige Begehung dieser Tat kann sanktioniert werden.

²Eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht begeht namentlich, wer mutmassliche Ethikverstösse gemäss Art. 2 oder einen Missstand gemäss Art. 3 **in seinem Kompetenzbereich** feststellt oder davon Kenntnis erhält und **eine Meldung an SSI unterlässt** und keine zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung oder gegen die Wiederholung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt.

Wozu eine Meldepflicht?

Mit der Meldepflicht werden mehrere Ziele verfolgt:

- Damit soll das Risiko reduziert werden, dass Ethikverstösse unentdeckt bleiben oder vertuscht werden.
- Es darf nicht «Bringschuld» der Opfer - insbesondere minderjähriger – sein, Meldungen abzugeben.
- Durch eine Meldung werden Personen entlastet, indem sie die Untersuchung in unbefangene Hände legen.
- Für Personen mit einer erhöhten Verantwortung bezüglich Wohlbefinden und Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen wird verbindlich festgehalten, dass untätig bleiben, ignorieren oder wegschauen keine adäquaten Verhaltensweisen darstellen.

Wer untersteht der Meldepflicht?

Der Kreis der Meldepflichtigen ist begrenzt und betrifft nur Personen, die eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion gegenüber den ihnen anvertrauten, Sportler*innen sowie anderen Personen mit einer Funktion im organisierten Sport oder einer Sportorganisation ausüben. Sie sind angehalten, auf Anzeichen von Misshandlungen von ihnen anvertrauten Personen im Sport durch Dritte zu achten und bei begründetem Verdacht einer Misshandlung zwingend Meldung zu erstatten.

- Die Meldepflicht betrifft natürliche Personen, nicht Organisationen.
- Die Person untersteht dem [Ethik-Statut gemäss Art. 1.1.](#)
- Die Person hat eine besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion.

Eine "besondere Fürsorge- oder Aufsichtsfunktion" bezieht sich auf Personen im sportlichen Umfeld, die eine erhöhte Verantwortung oder Pflicht für das Wohlbefinden und die Sicherheit ihrer anvertrauten Personen haben oder denen durch die Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte einer Sportorganisation festgelegte Aufsichtspflichten auferlegt sind.

Folgende Merkmale können dabei berücksichtigt werden, wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist und die Merkmale auch nicht kumuliert vorliegen müssen:

- Besondere Vertrauensstellung (z.B. medizinisches Personal), und/oder
- Regelmässigen Kontakt durch anleitende, begleitende oder coachende Funktion (z.B. Trainer*in), und/oder
- Vorgesetztenfunktion ggü. Sportleitenden, Betreuenden oder Mitarbeitenden (z.B. Verantwortliche*r Sport), und/oder
- Aufgabe «würdevoller Sport» gemäss Pflichtenheft/Vereinbarung (z.B. Ethikbeauftragte, Vorstandsmitglied, Geschäftsleitungsmitglied).

Wer untersteht der Meldepflicht nicht:

Nicht abschliessende Aufzählung:

- Trainings- bzw. Wettkampfkolleg*innen (mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Wettkampfrichter*innen (mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Journalist*innen (mangels Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und/oder mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).
- Sponsoren (mangels Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und/oder mangels Fürsorge- und Aufsichtsfunktion).

Der Wegfall einer Meldepflicht bedeutet nicht, dass keine Meldung gemacht werden kann/darf. Im Gegenteil: Die Abgabe einer Meldung bei Verdachtsfällen ist explizit und jederzeit für alle Personen möglich.

Wann muss eine Meldung gemacht werden?

Grundsätzlich muss die meldepflichtige Person zeitnah Meldung erstatten, nachdem sie einen mutmasslichen Ethikverstoss erkannt hat. Die Meldepflicht soll aber nicht zu einer Überwachungspflicht führen, bei der Personen mit einer besonderen Fürsorge- oder Aufsichtspflicht auf blossen Verdacht oder Gerücht hin agieren (Möglichkeit einer anonymen Beratung auf der Hotline SSI, +41 31 550 21 31, ob eine Meldung gemacht werden soll oder andere Handlungsoptionen im Vordergrund stehen).

Was muss gemeldet werden?

Die Meldepflicht betrifft insbesondere Ethikverstösse gemäss [Artikel 2.1.1 -2.1.4 des Ethik-Statuts](#).

Kommt einer Person eine Aufsichtspflicht zu – das heisst, die Person ist durch die Statuten, Reglemente oder Pflichtenhefte einer Sportorganisation zur Beaufsichtigung oder Kontrolle für gewisse Bereiche verantwortlich und verfügt damit über einen entsprechenden Kompetenzbereich – besteht eine Meldepflicht nicht nur für mutmassliche Misshandlungen, sondern generell für mutmassliche Ethikverstösse gemäss Art. 2 oder auch für einen Missstand gemäss Art. 3. Dementsprechend kann der Tatbestand auch dadurch erfüllt sein, wenn bspw. der Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile (Artikel 2.2) durch eine andere Person festgestellt oder anderweitig davon Kenntnis erlangt wird und keine Meldung erfolgt.

Wem muss ein konkreter Verdacht einer Verletzung eines Ethikverstosses gemeldet werden?

Grundsätzlich ist eine Meldung bei der Meldestelle Swiss Sport Integrity vorzunehmen. Allerdings sind auch Sportorganisationen angehalten, einen bei ihnen gemeldete Verdachtsfall an SSI weiterzuleiten (Art. 5.2 Ethik-Statut). Dementsprechend wird der Meldepflicht entsprochen, wenn ein mutmasslicher Verstoss der Sportorganisation gemeldet wird.

Wann gilt eine Meldepflicht als verletzt?

Die Meldepflicht dient dem Schutz vulnerabler Personen und der Integrität der Führung von Sportorganisationen. Die Meldepflicht ist verletzt und kann zu Sanktionen führen, wenn eine meldepflichtige Person eine Meldung absichtlich oder fahrlässig unterlässt, obwohl sie einen mutmasslichen Ethikverstoss erkannt hat oder bei der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen müssen. Eine meldepflichtige Person kann sich nicht mit dem Argument entlasten, sie sei davon ausgegangen, dass der Vorfall bereits gemeldet worden sei. Nur wenn eine meldepflichtige Person nachweislich Kenntnis davon hat, dass ein Vorfall bereits gemeldet worden ist, so ist sie nicht zu einer weiteren Meldung verpflichtet.

Missbräuchliche Meldung

Bezieht sich auf eine wesentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldung zum Nachteil einer anderen Person. Meldungen dieser Art begründen ihrerseits einen Verstoss gegen das Ethik-Statut und können sanktioniert werden ([Art. 6.5.lit. d i.V.m. Art. 7 Ethik-Statut](#)).

Personen mit Berufsgeheimnis nach StGB

Keine Meldepflicht besteht für Personen, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (Art. 321 StGB, u.a. Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen, Psycholog*innen, Physiotherapeut*innen), sofern sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf einen möglichen Ethik-Verstoss aufmerksam werden.